

**DATENSCHUTZVERORDNUNG  
DER GEMEINDE HORW  
VOM 20. MAI 1994**

---



**AUSGABE  
3. JANUAR 2002**

---

# ***INHALT***

---

<b>1. GELTUNGSBEREICH</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich	3
<b>2. BEKANNTGABE VON PERSONENDATEN</b>	<b>3</b>
Art. 2 Bekanntgabe an Private	3
Art. 3 Bekanntgabe an politische Parteien, Vereine und Organisationen	3
Art. 4 Sammelauskünfte	4
Art. 5 Bekanntgabe an Private durch das Steueramt	4
Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten	4
<b>3. SPERRE</b>	<b>5</b>
Art. 7 Sperre von Personendaten	5
<b>4. DIVERSES</b>	<b>5</b>
Art. 8 Listen und Etiketten	5
Art. 9 Gebühren	5
Art. 10 Register über die Datensammlungen	5
Art. 11 Inkrafttreten	5
Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts	5

---

# **Der Gemeinderat von Horw beschliesst**

gestützt auf § 11 Abs. 3 und § 14 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 (Datenschutzgesetz)

- Art. 34 Abs. 1, Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991

## **1. GELTUNGSBEREICH**

---

### Art. 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

## **2. BEKANNTGABE VON PERSONENDATEN**

---

### Art. 2

#### Bekanntgabe an Private

1 Die Einwohnerkontrolle gibt

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliches Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt.

2 Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Beruf
- Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

3 Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen oder Adress-Etiketten erteilt.

### Art. 3

#### Bekanntgabe an politische Parteien, Vereine und Organisationen

1 Die Einwohnerkontrolle gibt auf schriftliches Gesuch hin als Einzel- und Sammelauskünfte die Grunddaten:

- 
- Namen
  - Vornamen
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum
  - Adresse

ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses an folgende Institutionen bekannt:

- a) An die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien. Zudem können diesen die Grunddaten der in der Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch in Listenform gemeldet werden.
- b) An die Krankenkassen mit eigenen Sektionen in der Gemeinde. Zudem können diesen die Grunddaten der weggezogenen Personen und die Adressänderungen innerhalb der Gemeinde gemeldet werden, sofern sie den Vertrag über die Durchführung der Krankenversicherungspflicht unterzeichnet haben.
- c) An die Vereine und Organisationen der Gemeinde mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.

2 Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 1 lit. c zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.

3 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Abs. 1 lit. c auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.

4 Die Empfänger der Personendaten dürfen die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weitergeben und kommerziell verwenden.

5 Bei Verletzung der Bedingungen dieser Verordnung wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Adressdaten mit sofortiger Wirkung entzogen und der Empfänger von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

#### Art. 4 Sammelauskünfte

Sammelauskünfte werden den Parteien (mit Ausnahme von Auskünften gestützt auf das Stimmrechtsgesetz) sowie Vereinen und Organisationen max. 1 mal pro Jahr erteilt. Die Gesuche sind der Einwohnerkontrolle mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen. Auf später eintreffende Gesuche wird nicht eingetreten.

#### Art. 5 Bekanntgabe an Private durch das Steueramt

Das Steueramt gibt Personendaten unter Einhaltung der Vorschriften von Art. 2 Abs. 1 subsidiär bekannt, wenn diese Daten im Zusammenhang mit Steuerauskünften mitgeteilt werden müssen.

#### Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

1 Die Einwohnerkontrolle ist berechtigt, Gratulationen ab dem 80. Geburtstag jährlich in den Pressemitteilungen der Gemeinde zu veröffentlichen sowie dem Einwohnerratspräsidenten oder der Einwohnerratspräsidentin und den Pfarrämtern in der Gemeinde weiterzuleiten.

---

2 Zivilstandsfälle werden gemäss § 9 der Zivilstandsverordnung nur auf Verlangen und mit dem Einverständnis aller Betroffenen veröffentlicht.<sup>1</sup>

### **3. SPERRE**

---

#### Art. 7

##### Sperre von Personendaten

1 Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle durch schriftliche Mitteilung das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

2 Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Gemeindeverwaltung durch Rechtssatz dazu verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Personen glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

### **4. DIVERSES**

---

#### Art. 8

##### Listen und Etiketten

1 Die Bekanntgabe von Personendaten kann auch in Listen- oder Etikettenform erfolgen.

2 Sammelauskünfte können auch systematisch geordnet (nach Jahrgang, Geschlecht etc.) erteilt werden. Die Einwohnerkontrolle ist ermächtigt, Wünsche, die einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge haben, abzulehnen.

3 Auf Etiketten ausgedruckt werden nur folgende Daten:

- Namen
- Vornamen
- Adresse.

#### Art. 9<sup>2</sup>

##### Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Horw.

#### Art. 10

##### Register über die Datensammlungen

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird vom Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin geführt. Er oder sie ist berechtigt, diese Aufgabe an einen Substituten oder eine Substitutin zu delegieren.

#### Art. 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

#### Art. 12

##### Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Reglement über den Datenschutz in der Gemeinde Horw vom 15. April 1981 aufgehoben.

<sup>1</sup> SRL Nr. 201, Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3. Januar 2002

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. Juni 1999

---

Horw, 20. Mai 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeschreiber

Alex Haggenmüller

Daniel Hunn

---

**T a b e l l e****Änderungen der Datenschutzverordnung vom 20. Mai 1994**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	16.06.1999	Art. 9	geändert
2	03.01.2002	Art. 6 Abs. 2	geändert